

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/12033, 14/13038

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes und zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl S.146, BayRS 2251-1-S) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Der Bayerische Rundfunk kommt seiner Verpflichtung zur Versorgung der Bevölkerung durch die Nutzung aller Übertragungstechniken nach. ⁴Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, die analoge terrestrische Versorgung schrittweise auf digitale Technik umzustellen.“
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) „§ 2a“ wird durch „§ 3“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 Satz 1 werden die Worte „Die Staatsregierung hat“ durch die Worte „Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben“ ersetzt.
 - cc) Nr. 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung.“
 - dd) Nr. 11 Satz 4 wird aufgehoben.

- b) In Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.

3. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.
- b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern;“

4. In Art. 15 Abs. 2 Satz 2 wird „§ 52a“ durch „§ 52a Abs. 1“ ersetzt.

5. Es wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl S. 154, BayRS 2251-4-S) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut von Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5 Programmgrundsätze, Meinungsumfragen, Drittsenderechte“
 - b) Der Wortlaut von Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24 Anbieter“
 - c) Der Wortlaut von Art. 37 erhält folgende Fassung:

„Art. 37 Strafbestimmung, Ordnungswidrigkeiten“
 - d) Nach „Art. 38 Keine Aufschiebende Wirkung“ wird eingefügt:

„Art. 38a Verweisungen“
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Programmgrundsätze, Meinungsumfragen, Drittsenderechte“
 - b) In Abs. 3 wird „§§ 2a, 41“ durch „§§ 3, 41“ ersetzt.

- c) Es werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:
- „(5) ¹Politische Parteien und Wählergruppen können Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes einbringen. ²Bei Wahlen zum Bayerischen Landtag, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament kann in Programme, die nicht zur bundesweiten Verbreitung bestimmt sind, nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen eingebracht werden, die in Bayern mit einem Wahlvorschlag zugelassen sind. ³Bei Wahlen auf Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksebene kann nur Wahlwerbung solcher Parteien und Wählergruppen im lokalen/regionalen Rundfunk eingebracht werden, die mit einem Wahlvorschlag zu der entsprechenden Wahl in dem jeweiligen Sendegebiet zugelassen sind. ⁴Räumt ein Anbieter einer politischen Partei oder Wählergruppe Sendezeit zur Vorbereitung einer Wahl ein, muss er allen anderen Parteien und Wählergruppen, welche die Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlwerbung für den jeweiligen Wahlanlass erfüllen, auf Wunsch angemessene, nach der Bedeutung der Partei oder Wählergruppe abgestufte Sendezeit zur Verfügung stellen. ⁵Einzelheiten über die Wahlwerbung, insbesondere über Dauer und Aufteilung der Sendezeiten sowie die Kostenerstattung, regelt die Landeszentrale durch Satzung.
- (6) Für Wahlwerbung und religiöse Sendungen in bundesweit verbreiteten privaten Rundfunkangeboten gilt § 42 des Rundfunkstaatsvertrags.
- (7) ¹Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen Beauftragten haben das Recht, amtliche Verlautbarungen und andere wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Mitteilungen über den Rundfunk bekannt zu geben oder bekannt geben zu lassen. ²Darüber hinaus haben die Anbieter in Katastrophenfällen oder bei anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit den zuständigen Behörden und Stellen unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Durchsagen einzuräumen. ³Für Inhalt und Gestaltung der Sendezeit ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.“
3. Art. 6 erhält folgende Fassung:
- „Art. 6
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- ¹Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung. ²§ 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gilt für lokale, regionale und landesweite Rundfunkangebote entsprechend.“
4. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Werbung und Teleshopping gelten § 7 des Rundfunkstaatsvertrags und § 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags.“
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.
6. Art. 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ die Worte „und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags“ eingefügt.
- b) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ die Worte „und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ eingefügt.
7. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. den Erlass von Satzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, nach Maßgabe des § 53 des Rundfunkstaatsvertrags und nach Maßgabe der §§ 9, 14 und 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,“
- b) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
- „8. die Aufstellung von Richtlinien nach Maßgabe der §§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags und nach Maßgabe des § 15 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags,“
8. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern,“
9. Art. 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Landeszentrale kann gegenüber Anbietern, Betreibern von Kabelanlagen, Netzbetreibern und sonstigen technischen Dienstleistern zur Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Bescheide die erforderlichen Anordnungen treffen.“
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Tritt die Landeszentrale an einen landesweiten, regionalen oder lokalen Rundfunkanbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstoßen, und weist der Anbieter nach, dass er die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags vorgelegt und deren Vorgaben beachtet hat, so sind Maßnahmen durch die Landeszentrale im Hinblick auf die Ein-

haltung der Bestimmungen zum Jugendschutz durch den Anbieter nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. ²Bei nichtvorlagefähigen Sendungen ist vor Maßnahmen bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, durch die Landeszentrale die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der Anbieter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. ³Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gilt Satz 1 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

10. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags erhebt die Landeszentrale unbeschadet des § 14 Abs. 9 Sätze 5 und 6 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung.“

11. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anbieter“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Politische Parteien oder Wählergruppen und Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten. ²Das Gleiche gilt für Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen. ³Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf geringfügige mittelbare Beteiligungen ohne Stimm- und Kontrollrecht.“

c) Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

12. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 mitzuteilen.“

b) Abs. 15 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

13. In Art. 26 Abs. 6 Satz 1 wird „Art. 24 Abs. 5“ durch „Art. 5 Abs. 7“ ersetzt.

14. Art. 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Jeder Anbieter von Rundfunksendungen hat am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen;

der verantwortliche Redakteur muss seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können. ²Unbeschadet der Informationspflicht nach § 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags sind die unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters der Landeszentrale mitzuteilen und von dieser bei berechtigtem Interesse auf schriftliches Verlangen bekannt zu geben; dies gilt auch für die Beteiligung stiller Gesellschafter und bestehende Treuhandverträge. ³Mitzuteilen ist auch, wenn ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist oder eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann. ⁴Jede beabsichtigte Änderung der nach den Sätzen 2 und 3 genannten Verhältnisse ist der Landeszentrale unaufgefordert mitzuteilen. ⁵Zur Mitteilung nach den Sätzen 2 bis 4 sind der Anbieter und die jeweils Beteiligten verpflichtet. ⁶Werden die Verpflichtungen aus den Sätzen 2 bis 4 nicht erfüllt, kann die Landeszentrale unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 5 die Einstellung des Sendebetriebs anordnen. ⁷Zum Nachweis der Angaben nach den Sätzen 2 und 3 kann die Landeszentrale im Rahmen des Erforderlichen die Vorlage von Unterlagen verlangen. ⁸Auf Verlangen sind die Angaben nach den Sätzen 2 und 3 der Landeszentrale gegenüber eidesstattlich zu versichern.“

15. In Art. 30 Satz 4 wird „Art. 5 bis 9,“ durch „Art. 5 Abs. 1 bis 4, Art. 6 bis 9,“ ersetzt.

16. In Art. 32 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 52a“ durch „§ 52a Abs. 1“ ersetzt

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Strafbestimmung, Ordnungswidrigkeiten“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für Anbieter bundesweit verbreiteter Programme findet § 49 des Rundfunkstaatsvertrags Anwendung. ²Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 15 erster Halbsatz und Nrn. 18 bis 25 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8, 9 und 20 bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweit verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Nr. 15 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 16 und 17 des Rundfunkstaatsvertrags begeht. ³Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer als Anbieter regional und lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz bei der Einfügung von Werbung und Tele-shopping-Spots in Sendungen natürliche Unterbrechungen im Ablauf der Sendung und die Länge der

Sendung nicht berücksichtigt und entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz Teleshopping-Fenster nicht klar als solche kennzeichnet. ⁴Die §§ 23 und 24 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags finden Anwendung.“

c) In Abs. 2 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. entgegen Art. 25 Abs. 1 Satz 4 oder Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“

d) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 3 bis 5.

18. Art. 37a erhält folgende Fassung:

„Art. 37a
Verjährung

¹Für die Verjährung der Verfolgung von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gelten Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes sinngemäß. ²Die Verfolgung der in Art. 37 Abs. 1 bis 3 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. ³Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ⁴Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

19. Es wird folgender Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a
Verweisungen

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“

20. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Benehmen mit der zuständigen Medienbetriebsgesellschaft“ gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 24 Abs. 3 findet bis zum Ablauf der jeweiligen Genehmigung, jedenfalls bis zum [Zeitpunkt zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Mantelgesetzes] keine Anwendung auf die am [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Mantelgesetzes] genehmigten Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen an einem Anbieter und auf bestehende Treuhandverhältnisse und stille Beteiligungen von politischen Parteien und Wählergruppen.“

§ 3

Gesetz zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Mediend. und Jugendmediensch.)

Art. 1

Zuständige Behörde im Sinn von § 22 Abs. 1 Satz 2 des Mediendienste-Staatsvertrags ist die Regierung von Mittelfranken.

Art. 2

(1) ¹Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags bei Angeboten von lokalen, regionalen oder landesweiten Telemedien. ²§ 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gilt für lokale, regionale und landesweite Angebote von Telemedien entsprechend.

(2) ¹Stellt die Landeszentrale fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags verstößt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegen den Anbieter. ²Die Landeszentrale trifft entsprechend § 22 Abs. 2 bis 4 des Mediendienste-Staatsvertrags die jeweilige Entscheidung. ³Gehört ein Anbieter einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, durch die Landeszentrale zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. ⁴Maßnahmen nach Satz 1 gegen Anbieter durch die Landeszentrale sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet.

Art. 3

(1) Ein Anbieter von lokalen, regionalen oder landesweiten Telemedien ist verpflichtet, der Landeszentrale Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

(2) ¹Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Sinn des Abs. 1 im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. ²Anbieter haben dies sicherzustellen. ³Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die Landeszentrale sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.

Art. 4

Die Landeszentrale finanziert ihre Aufgaben nach Art. 2 entsprechend Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Mediengesetzes aus

1. Entgelten,
2. dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach § 40 in Verbindung mit § 55 des Rundfunkstaatsvertrags, §§ 10 und 11 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags,
3. sonstigen Einnahmen.

Art. 5

(1) ¹Für Amtshandlungen im Vollzug von Art. 2 erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung. ²Die Kosten fließen der Landeszentrale zu.

(2) ¹Die Landeszentrale wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. ²Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners. ³Die Mindestgebühr beträgt 50 € die Höchstgebühr 100.000 €

(3) ¹Für Amtshandlungen, die nicht in der Satzung bewertet sind, gelten Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Art. 2 und 7 bis 19 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

Art. 6

(1) Oberste Landesjugendbehörde im Sinn des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(2) Zuständige Träger der Jugendhilfe nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags sind das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und das Bayerische Landesjugendamt.

Art. 7

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Neubekanntmachung**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2003 tritt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über Mediendienste vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 310, BayRS 2251-11-S) außer Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm